Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52
10117 Berlin

Telefon: 030 – 25 93 96 0
Telefax: 030 – 25 93 96 25
info@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de
www.schwarzbuch.de

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. • Reinhardtstraße 52 • 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Berlin, den 21.03.2019

per E-Mail:

Umsatzsteuer-Voranmeldungen für kleine Unternehmer
Praktische Auswirkungen des geänderten Abschn. 18.2 Abs. 2 UStAE

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter

viele Unternehmer, deren Umsatzsteuer weniger als 1.000 Euro pro Jahr beträgt, haben seit Jahresbeginn Post vom Finanzamt erhalten. Sie werden aufgefordert, künftig Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben, wenn sie Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichen Erwerben, nach dem Reverse-Charge-Verfahren oder als letzter Abnehmer eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts schulden. Bislang ging die Finanzverwaltung davon aus, dass Unternehmer, deren Zahllast im Vorjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen hatte, von der Abgabe quartalsweiser Voranmeldungen befreit sind. Ende Dezember 2018 hat die Finanzverwaltung in 18.2 Abs. 2 UStAE diese Auffassung geändert. Das heißt, die Genehmigung zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung wird in den Fällen des § 18 Abs. 4a UStG nicht mehr gewährt, sodass nun auch Kleinunternehmer, denen eine USt-IdNr. erteilt worden ist, zur Abgabe von quartalsweisen Voranmeldungen aufgefordert sind.

Inzwischen haben zahlreiche Bundesländer Unternehmer bzw. deren Berater mit einem Standardschreiben auf die geänderte Rechtsauffassung hingewiesen. Dies hat in der Praxis

für Unruhe gesorgt. Zum einen haben viele Unternehmer das von der Finanzverwaltung versandte Schreiben schlichtweg nicht verstanden, weil sich aus dem Schreiben – insbesondere für steuerlich unberatene Unternehmer – nicht erkennen lässt, aus welchem Grund sie das Schreiben erhalten und in welchen Fällen künftig Handlungsbedarf besteht. Zum anderen sind uns aus der Praxis zahlreiche Hinweise zugegangen, die einen erhöhten Bürokratieaufwand ohne zusätzlichen Nutzen aufzeigen. Gern geben wir Ihnen diese Sachverhalte weiter, verbunden mit der Bitte, die bisherige Billigkeitsregelung, wonach in sog. Kleinunternehmerfällen keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben sind, wiederherzustellen.

Fälle aus der Praxis

So haben einige unserer Mitglieder direkt bei ihrem Finanzamt nachgefragt, da für sie der Inhalt des Schreibens unverständlich war. In einem Einzelfall erhielt ein Mitglied die Auskunft, man solle das Schreiben einfach ignorieren. Häufiger wiesen die Finanzämter darauf hin, die USt-IdNr. Zurückzugeben, um das Problem zu erledigen. Dies ist jedoch in vielen Fällen nicht möglich, da die USt-IdNr. oft als Nachweis für die Unternehmereigenschaft genutzt wird, z. B. um einen geschäftlichen Telefonanschluss zu Unternehmenskonditionen zu erhalten. Insbesondere bei freiberuflichen Unternehmungen, bei denen keine Gewerbeerlaubnis erforderlich ist, ist die USt-IdNr. daher ein wichtiger Nachweis, der nicht einfach aufgegeben werden kann. Im Ergebnis entsteht für diese Unternehmen nun ein vierteljährlicher Prüfaufwand.

Darüber hinaus wurden uns Sachverhalte mitgeteilt, bei denen ein Fall des § 18 Abs. 4a UStG verwirklicht ist, die Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung jedoch unverhältnismäßig erscheint. So hat sich die Steuerberaterin eines Kammermusikensembles, das nach § 4 Nr. 20 UStG keine steuerpflichtigen Umsätze tätigt, gemeldet. Eine Bescheinigung vom Regierungspräsidium über die Ausübung der künstlerischen, musikalischen Tätigkeiten liegt vor. Das Ensemble gibt allerdings gelegentlich auch Konzerte im Ausland und hat deshalb eine USt-IdNr. beantragt und auch erhalten. Bisher wurde eine Jahresumsatzsteuererklärung abgegeben, sodass der Finanzverwaltung alle Informationen vorlagen. Nunmehr hat das Orchester die Aufforderung zur Abgabe einer vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung bekommen, was zu einem deutlichen Bürokratieaufwuchs, aber keinem erkennbaren Mehrwert führt. Ähnliches dürfte für Freiberufler gelten, die steuerfreie Umsätze tätigen.

Häufig kommen in der Praxis Fälle vor, bei denen ein deutscher Unternehmer bestimmte Dienstleistungen über das Internet bezieht, etwa Werbeleistungen über das in Irland ansässige Unternehmen Google einkauft oder ein Abonnement für das Microsoft-Office-Programms 365 im Unternehmen besteht. Auch in diesen Fällen dürfte eine Umsatzsteuer-Voranmeldung erforderlich sein, obwohl die mögliche Zahllast wahrscheinlich sehr gering ist.

Wir bitten um Überprüfung der in 18.2 Abs. 2 UStAE vertretenen Rechtsauffassung. Aus unserer Sicht entsteht in den geschilderten Fällen für die Finanzverwaltung durch die quartalsweise Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung kein Vorteil, sondern nur Aufwand für die

Steuerzahler. In der Regel dürfte in diesen Fällen die Umsatzsteuerjahresmeldung – wie bisher – ausreichend sein.

Soweit die Finanzverwaltung an der Rechtsauffassung im UStAE festhält, bitten wir für die Praxis Beispielsfälle zu nennen, wann eine Voranmeldung abgegeben werden muss. Zudem sollte klargestellt werden, ob ggf. auch Nullmeldungen erforderlich sind.

Über eine zeitnahe Rückmeldung freuen wir uns. Gern geben wir diese dann auch in unseren Vereinspublikationen weiter.

Mit freundlichen Grüßen